

Satzung



KREISVERBAND GÜTERSLOH



CDU-Kreisverband Gütersloh im Landesverband Nordrhein-Westfalen

A.	AUFGABE, NAME UND SITZ DES KREISVERBANDES	
§ 1	Aufgabe und Zuständigkeit des Kreisverbandes	4
§ 2	Name	4
§ 3	Sitz	4
§ 4	Schriftform	4
B.	MITGLIEDSCHAFT	
§ 5	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	4
§ 6	Gastmitgliedschaft	5
§ 7	Aufnahme und Überweisungsverfahren	5
§ 8	Mitgliedsrechte und Pflichten	6
§ 9	Mitgliederbefragung	6
§ 10	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	7
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 12	Ordnungsmaßnahmen	8
§ 13	Parteischädigendes Verhalten	8
§ 14	Zuständigkeiten bei Ausschluss	9
§ 15	Gleichstellung von Frauen und Männern	9
C.	GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES	
§ 16	Organisationsstufen	10
D.	AUFGABEN DES KREISVERBANDES	
§ 17	Zuständigkeiten	10
E.	ORGANE DES KREISVERBANDES	
§ 18	Organe des Kreisverbandes	11
§ 19	Kreisparteitag	11
§ 20	Aufgaben des Kreisparteitages	11
§ 21	Ehrendvorsitzende	12
§ 22	Zusammensetzung des Kreisvorstandes	12
§ 23	Zuständigkeiten des Kreisvorstandes	12
§ 24	Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorsitzenden	13
§ 25	Fachausschüsse	14
§ 26	Gemeindeverband	14
§ 27	Aufgaben des Gemeindeverbandes	15
§ 28	Organe des Gemeindeverbandes	15
§ 29	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	15
§ 30	Vorstand des Gemeindeverbandes	16
§ 31	Ortsverbände	17

§ 32 Aufgaben der Ortsverbände	17
§ 33 Organe der Ortsverbände	17
§ 34 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	18
§ 35 Vorstand der Ortsverbände	18
§ 36 Pflichtverletzung	19
§ 37 Zentrale Mitgliederkartei	19
§ 38 Weisungsrecht des Generalsekretärs	19
F. VEREINIGUNGEN UND FRAKTIONEN	
§ 39 Vereinigungen	19
§ 40 Fraktionen	20
G. GESCHÄFTSFÜHRUNG	
§ 41 Kreisgeschäftsstelle	20
H. VERFAHRENSORDNUNG	
§ 42 Beschlussfähigkeit	21
§ 43 Erforderliche Mehrheiten	21
§ 44 Durchführung von Wahlen	22
§ 45 Sitzungsniederschriften	23
§ 46 Ladungsfristen	23
§ 47 Antragsberechtigung	23
§ 48 Wahlperiode	24
§ 49 Geschäftsjahr	25
J. FINANZEN UND BEITRÄGE	
§ 50 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes	25
§ 51 Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes	26
§ 52 Beiträge	26
K. SONSTIGES	
§ 53 Zusammensetzung und Besetzung des Kreisparteigerichtes	27
§ 54 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes	27
§ 55 Schlichtung in besonderen Fällen	28
§ 56 Kandidatenaufstellung	28
§ 57 Berichtspflichten	29
§ 58 Auflösung des Kreisverbandes	29
§ 59 Satzungsänderung	30
§ 60 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	31
§ 61 Inkraftsetzung	31

A. Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1.) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Kreis Gütersloh bilden den Kreisverband Gütersloh innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Die Christlich-Demokratische Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung des Kreises Gütersloh, des Landes NRW, des deutschen Vaterlandes und Europas.
- (2.) Der Kreisverband ist zuständig für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Gütersloh.
- (3.) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Gütersloh; seine Gemeindeverbände und deren Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen. In Städten kann die Bezeichnung Stadtverband geführt werden.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Gütersloh.

§ 4 Schriftform

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männer offen, obwohl zur Vereinfachung die männliche Schriftform beibehalten wird.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1.) Mitglied der CDU kann werden, wer
 - die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
 - bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
 - keiner anderen politischen Partei oder eine gegen die CDU gerichteten Wählergruppe angehört,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

- 2.) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, aber Bürger eines anderen EU-Landes ist, kann in die Partei aufgenommen werden. Er kann mit allen Rechten und Pflichten in der Partei mitarbeiten und Funktionen übernehmen, soweit dem keine Bestimmungen aus den jeweiligen Wahlgesetzen entgegenstehen.
- Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

§ 6 Gastmitgliedschaft

Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 7 Aufnahme und Überweisungsverfahren

- (1.) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2.) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des

Kreisvorstandes beschlossen werden.

- (3.) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4.) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5.) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder dem Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (6.) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. Eine bestehende Zugehörigkeit bleibt unberührt.

§ 8 Mitgliederrechte und Pflichten

- (1.) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2.) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4.) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

§ 9 Mitgliederbefragung

Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand eine Mitgliederbefragung in Personalfragen beschließen. Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederbefragung unverzüglich vorbereiten, wenn mindestens 5 Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Befragung verlangen.

§ 10 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (siehe Abschnitt J).

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen

Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss,
- e) Eintritt in eine andere Partei oder eine gegen die CDU gerichtete Wählergruppe.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei oder eine gegen die CDU gerichtete Wählergruppe endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinigungen oder Ausschüssen der CDU.

- (2.) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (3.) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteigesetz). Voraussetzungen des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (5.) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand end-

gültig entscheidet.

- (6.) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1.) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2.) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Enthebung von Parteiämtern
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3.) Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4.) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Parteischädigendes Verhalten

- (1.) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
1. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 2. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt.
 4. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 5. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden ist,
 6. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflicht verletzt.
- (2.) Absätze 1. bis 6. gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Kreis-

vorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

- (2.) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3.) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4.) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5.) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist.
Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6.) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- bzw. Gemeinde- und der Ortsverbände sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen des CDU-Kreisverbandes Gütersloh sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
4. Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch

den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
6. Der Kreisvorstand erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im CDU-Kreisverband Gütersloh.
7. Die Einfügung der Bestimmungen dieses Paragraphen 15 tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Kreissatzung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft, falls nicht vorher der Landes- oder Bundesparteitag die weitere Gültigkeit des entsprechenden Paragraphen der Landessatzung bzw. des Statuts der Bundespartei beschließt.

C. Gliederung des Kreisverbandes

§ 16 Organisationsstufen

Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände.

D. Aufgaben des Kreisverbandes

§ 17 Zuständigkeiten

- (1.) Der Kreisvorstand ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen eines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- (2.) Der Kreisverband hat die Arbeit der Gemeindeverbände und der Ortsverbände zu fördern. Der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeindeverbände und der Ortsverbände unterrichten.

- (3.) Der Kreisverband hat die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

E. Organe des Kreisverbandes

§ 18 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gem. § 9 Parteiengesetz),
2. der Kreisvorstand.

§ 19 Kreisparteitag

- (1.) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen.

Der Kreisvorstand muss den Parteitag unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 46 einberufen, wenn ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

- (2.) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

§ 20 Aufgaben des Kreisparteitages

Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- (1.) Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes.
- (2.) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, die Verfahrensordnung zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen, die Finanz- und Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Kreisparteitages.
- (3.) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4.) Entgegennahme der politischen Berichte des Kreisvorstandes, der CDU-Kreistagsfraktion und der Abgeordneten im Bereich des Kreisverbandes.
- (5.) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
- (6.) Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist.
- (7.) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane.
- (8.) Wahl des Vorsitzenden und von weiteren zwei ordentlichen sowie von mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes.
- (9.) Erarbeitung von Grundsätzen für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl.
- (10.) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes (siehe § 58).

§ 21 Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag hat das Recht, Ehrevorsitzende auf Lebenszeit zu wählen. Ehrevorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 22 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1.) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. seinen vier Stellvertretern,
 3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 4. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
 5. dem Kommunikationsbeauftragten
 6. dem Mitgliederbeauftragten (berichtet regelmäßig dem Vorstand und dem Parteitag)
 7. und den achtzehn Beisitzern.
- (2.) Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand an:
 1. die gemäß § 21 gewählten Ehrevorsitzenden,
 2. der Landrat und stellvertretende Landrat, sofern sie der CDU angehören,
 3. der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
 4. der Kreisgeschäftsführer.
- (3.) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (4.) Sollte ein Gemeindeverband nach der Wahl nicht im Kreisvorstand vertreten sein, ist der Kreisvorstand verpflichtet, einen Vertreter dieses Gemeindeverbandes als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu berufen. Der Kreisvorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen (z. B. Vorsitzende der Kreisvereinigungen und Mandatsträger).
- (5.) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Parteiengesetz).

§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1.) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
- (2.) Der Kreisvorstand beschließt eine Geschäftsordnung, nach der er während seiner Amtszeit verfährt.
- (3.) Er verabschiedet den Haushaltsplan und regelt die Finanzangelegenheiten des Kreisverbandes.
- (4.) Er bereitet den Kreisparteitag vor und führt dessen Beschlüsse durch.
- (5.) Er fördert die Arbeit der Gemeindeverbände, der Ortsverbände und der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen des Kreisverbandes und wacht darüber, dass die Ziele und Grundsätze der Partei beachtet werden.

- (6.) Er bereitet die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, für die Landschaftsversammlung und für die Kreistagswahl vor.
 1. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Wahl zu den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Er ist berechtigt, nach § 17 Abs. (6) des Kommunalwahlgesetzes gegen den Beschluss einer Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
 2. Die Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen für alle kommunalen Parlamente im Gebiet des Kreisverbandes sind durch den Kreisgeschäftsführer auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne des Wahlgesetzes zu überprüfen. Der Kreisgeschäftsführer hat für die rechtzeitige Einreichung aller Wahlvorschläge Sorge zu tragen.
- (7.) Der Kreisvorstand wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes den Kreisgeschäftsführer.
- (8.) Der Kreisvorstand macht dem Landesvorstand Vorschläge für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse, sofern das Vorschlagsrecht keinem Ausschuss auf Kreisebene übertragen worden ist.

§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- (1.) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet. Ihm gehören an:
 1. der Kreisvorsitzende,
 2. seine vier Stellvertreter,
 3. der Schriftführer und sein Stellvertreter,
 4. der Schatzmeister und sein Stellvertreter,
 5. der Kommunikationsbeauftragte,
 6. der Landrat und stellvertretender Landrat, sofern sie der CDU angehören,
 7. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Kreistag,
 8. der Kreisgeschäftsführer.
- (2.) Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen und Fraktionen kann der Kreisvorsitzende und der von ihm beauftragte Vertreter und der Kreisgeschäftsführer teilnehmen. Der Kreisvorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (3.) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er bestimmt seinen Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4.) Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand einzuberufen, wenn dieses

von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

§ 25 Fachausschüsse

- (1.) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit ständige und nichtständige Fachausschüsse und Arbeitskreise bilden, die ihn in einzelnen Sachgebieten beraten, z. B.
Agrarausschuss
Evangelischer Arbeitskreis
Schul- und Kulturausschuss
Der Kreisvorstand kann die Fachausschüsse und Arbeitskreise nach vorheriger Anhörung auflösen.
Die Geschäfte der Ausschüsse und Arbeitskreise werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Fachausschüsse und Arbeitskreise arbeiten nach einer vom Kreisvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2.) Der Kreisvorstand setzt zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz ein, der die Vorsitzenden der Gemeinde- und Ortsverbände, die CDU-Bürgermeister bzw. stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse angehören.
- (3.) Die Konferenz soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muss unverzüglich unter Beachtung der für Kreisparteitage geltenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn ein Fünftel der dem Kreisverband angehörenden Gemeindeverbände dies verlangt. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

§ 26 Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist die Organisationsstufe der CDU in der Gemeinde. In Städten kann er den Namen "Stadtverband" führen.

Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeindeverbände ist Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

Der Gemeindeverband kann sich in Ortsverbände (§ 31) gliedern. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gliederung in Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand.

§ 27 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe:

- (1.) Das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der CDU zu werben,
- (2.) die politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches unter Be-

rücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien überörtlicher Parteiorgane zu regeln,

- (3.) die Arbeit der Ortsverbände zu fördern; er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten seiner Ortsverbände unterrichten lassen.

§ 28 Organe des Gemeindeverbandes

- (1.) Organe des Gemeindeverbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung gem. § 27 Parteiengesetzes)
 2. der Vorstand
- (2.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand des Gemeindeverbandes einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 46 vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 29 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1.) Unter Berücksichtigung der in § 27 beschriebenen Aufgaben der Gemeindeverbände ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
1. die Beschlussfassung über alle den Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik,
 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Vorstandes des Gemeindeverbandes,
 4. die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.

Für alle Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 44 entsprechend.

- (2.) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten folgende Verfahrensregeln:
1. Für die Beschlussfähigkeit, die Durchführung von Abstimmungen und die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 42 - 47 entsprechend.
 2. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Gemeindeverbandes schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet. Dabei kann der Vorstand des Gemeinde-

verbandes vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

(3.) Antragsberechtigt sind:

1. der Vorstand des Gemeindeverbandes,
2. jeder Ortsverband,
3. jedes Mitglied,
4. die Vereinigungen, soweit sie auf Gemeindeebene bestehen.

(4.) Alle Anträge werden, sobald sie vom Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann der Vorstand des Gemeindeverbandes vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 30 Vorstand des Gemeindeverbandes

(1.) Der Vorstand des Gemeindeverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertretenden Schriftführer,
5. dem Mitgliederbeauftragten (berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung)
6. und mindestens 8 Beisitzern.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine andere Vorstandszusammensetzung festgelegt werden. Sofern Ortsverbände gebildet wurden, soll jeder Ortsverband im Vorstand vertreten sein.

(2.) Kraft Amtes gehören dem Vorstand an:

1. die gemäß § 29 Abs. 5 gewählten Ehrevorsitzenden,
2. der Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören,
3. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion.

(3.) Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen (z. B.) Vorsitzende der Vereinigungen und Mandatsträger.

(4.) Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem Ortsverband gefordert wird.

(5.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane gebunden.

§ 31 Ortsverbände

(1.) Die Ortsverbände sind örtliche Zusammenschlüsse der Mitglieder des Kreisverbandes als unterste Organisationsstufe.

- (2.) Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Gemeindeverbandes und die Auflösung der Ortsverbände innerhalb einer Stadt oder Gemeinde beschließt der Kreisvorstand. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3.) Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.
- (4.) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane gebunden.

§ 32 Aufgaben der Ortsverbände

Die Ortsverbände sind die örtlichen Träger des Wirkens der CDU. Sie haben insbesondere die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der CDU zu werben,
2. die politischen und organisatorischen Fragen ihrer Bereiche unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien übergeordnete Parteiorgane zu regeln,
3. den Kreis- und den Gemeindeverband bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
4. den Ortsverbandsvorstand zu wählen,
5. dem Gemeindeverband und Kreisverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern und Schiedsmännern und deren Arbeit zu unterstützen,
6. eigene Veranstaltungen durchzuführen und die Aktionen des Kreis- und Gemeindeverbandes zu unterstützen.

§ 33 Organe der Ortsverbände

Organe der Ortsverbände sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Willensbildung der Ortsverbände erfolgt in den Mitgliederversammlungen.

§ 34 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1.) Unter Berücksichtigung der in § 32 beschriebenen Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über alle den Ortsverband berührend Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes,
 4. die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.

Für alle Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 44 entsprechend.

- (2.) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten folgende Verfahrensregeln:
1. Für die Beschlussfähigkeit, die Durchführung von Abstimmungen und die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 42 - 47 entsprechend.
 2. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Ortsverbandes schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (3.) Antragsberechtigt sind:
1. der Vorstand des Ortsverbandes,
 2. jedes Mitglied,
 3. die Vereinigungen, soweit sie auf Ortsebene bestehen.
- Alle Anträge werden, sobald sie vom Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann der Vorstand des Ortsverbandes vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 35 Vorstand der Ortsverbände

- (1.) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens:
1. dem Vorsitzenden,
 2. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer und
 4. dem Mitgliederbeauftragten (berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung),
 5. mindestens zwei Beisitzern,
 6. die gemäß § 34 gewählten Ehrenvorsitzenden.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine andere Vorstandszusammensetzung festgelegt werden.
- (2.) Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen (z. B. Vorsitzende der Vereinigungen und Mandatsträger).
- (3.) Der Vorsitzende des Ortsverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder gefordert wird.

§ 36 Pflichtverletzung

- (1.) Erfüllen ein Gemeindeverband oder ein Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen.
- (2.) Im äußersten Falle kann er einen Beauftragten einsetzen, der vorüberge-

hend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 37 Zentrale Mitgliederkartei

- (1.) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.
- (2.) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 38 Weisungsrecht des Generalsekretärs

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgesendeten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

F. Vereinigungen und Fraktionen

§ 39 Vereinigungen

(1.) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Gütersloh, hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen-Union
 2. Junge Union
 3. Kommunalpolitische Vereinigung
 4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
 5. Sozialausschüsse/CDA
 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung
 7. Senioren-Union
- (2.) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3.) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Abs. 2 des Bundesstatut, die - wie auch alle Änderungen der Satzung - der Genehmigung durch den Landesverband bedarf.
- (4.) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5.) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben kann auf Antrag

dieser Vorstände durch den Kreisgeschäftsführer erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende CDU-Kreisvorstand, nach Anhörung des Vorsitzenden der betreffenden Vereinigung.

§ 40 Fraktionen

- (1.) Die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften im Gebiet des Kreisverbandes haben sich nach den kommunal-politischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jeder Kandidat muss Mitglied der CDU sein und nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.
- (2.) Der Kreisvorsitzende lädt nach der Kommunalwahl die gewählten Mitglieder der Kreistagsfraktion zur konstituierenden Fraktionssitzung ein und leitet die Wahl des Fraktionsvorstandes.
- (3.) Der jeweilige Gemeindeverbandsvorsitzende lädt die gewählten Ratsmitglieder zur konstituierenden Fraktionssitzung ein und leitet die Wahl des Fraktionsvorstandes.
- (4.) An der Wahl des Fraktionsvorstandes dürfen sich nur die gewählten Mitglieder der Fraktion beteiligen.
- (5.) Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion im Kreistag mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Gemeindeparlamente mit dem Vorstand des Gemeindeverbandes zu erörtern.
- (6.) Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer können an allen Fraktionssitzungen teilnehmen; sie sind zu jeder Sitzung einzuladen. Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes und die Vorsitzenden der Ortsverbände sind zu den Sitzungen der CDU-Fraktion des Gemeinderates einzuladen.

G. Geschäftsführung

§ 41 Kreisgeschäftsstelle

- (1.) Die Verwaltung des Kreisverbandes leitet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seines Dienstvertrages nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2.) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

H. Verfahrensordnung

§ 42 Beschlussfähigkeit

- (1.) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 43 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung einer Mehrheit nicht mit.
- (3) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (4) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages und der Hauptversammlung notwendig.

§ 44 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Landesvertreterversammlungen werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter, der Kommunikationsbeauftragte sowie der Mit-

gliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

- (4) Für die Wahl der vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und der Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag sowie von Vertretern/ Ersatzvertretern zu Landesvertreterversammlungen erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
- (6) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmen-gleich Gewählten ermittelt wird.
- (7) Die Vorschriften der §§ 42 – 44 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 45 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 46 Ladungsfristen

- (1.) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Kreisparteitagen und Vertreterversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2.) Es gelten folgende Ladungsfristen:

1. Kreisparteitag	18 Tage
2. Mitgliederversammlungen	10 Tage
3. Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen	10 Tage
4. Vorstandssitzungen	8 Tage
5. außerordentliche Sitzungen, Versammlungen, Parteitage	3 Tage
- (3.) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

§ 47 Antragsberechtigung

- (1.) Anträge zum ordentlichen Parteitag müssen spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.
- (2.) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. jeder Gemeinde- und Ortsverband,
 3. jede Vereinigung auf Kreisebene,
 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 unterstützenden Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder.
- (3.) Anträge, die fristgemäß 10 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet. Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den erschienen Mitgliedern spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.
- (4.) Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben. Zu ihrer Beratung erhalten nicht mehr als je 3 Mitglieder für und gegen den Antrag das Wort.
- (5.) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antrags-

kommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einen eigenen Antrag zusammenfassen.

- (6.) Alle Anträge werden, sobald sie vom Präsidenten des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.
- (7.) Wer sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort meldet, hat mit seiner Wortmeldung bekannt zugeben, ob er für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen will, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

§ 48 Wahlperiode

- (1.) Zu allen Parteigremien ist in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2.) Die Wahlen sollen stattfinden:
 1. in den Gemeindeverbänden sowie den Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
 2. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (3.) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (4.) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremiumsmitglieder endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (5.) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremiumsmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahl durch erforderlich gewordene Nachwahl gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§ 49 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

J. FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

§ 50 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1.) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein- Westfalen, Kreisverband Gütersloh - kurz Kreisverband genannt - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Kreissatzung, der übergeordneten Satzungen sowie der übergeordneten Finanz- und Beitragsordnungen.
- (2.) Die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Kreisvorstand dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen.
- (3.) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (4.) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreisvorsitzenden, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen.
- (5.) Der Kreisvorstand erstattet dem Kreisparteitag den Finanzbericht des Kreisverbandes einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes.
- (6.) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteigesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.
- (7.) Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Buchungsunterlagen zu erfassen.
- (8.) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation selbst für die gesetzliche Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (9.) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigungen oder Sonderorganisation die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 51 Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes

- (1.) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge;
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.;
 3. Spenden;
 4. Wahlkampfkostenerstattung;
 5. Sonstige Einnahmen.

§ 52 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
- (2) Kommunale Amts- und Mandatsträger einschließlich Landrat und Bürgermeister, die als CDU-Kandidaten aufgestellt und gewählt werden, führen einen Sonderbeitrag an den Kreisverband ab:
 - Rats- und Kreistagsmitglieder zahlen 20 % der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO). Hat ein Rats- oder Kreistagsmitglied aufgrund der Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung im abgelaufenen Jahr weniger als nach § 2 Abs. 2 EntschVO erhalten (Kombination Pauschale/ Sitzungsgeld), so werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kommune/des Kreises die zuviel berechneten Sondermandatsbeiträge im laufenden Rechnungsjahr verrechnet.
 - Mitglieder der Landschaftsversammlung und des Regionalrates zahlen 20 % ihrer Aufwandsentschädigung.
 - Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter, Ausschussvorsitzende, stellv. Bürgermeister und stellv. Landräte entrichten von ihren zusätzlichen Aufwandsentschädigungen 5 % als weiteren Mandatsbeitrag.

Wird die Aufwandsentschädigung im Laufe der Wahlperiode angepasst, so erfolgt eine Neuberechnung der Sondermandatsbeiträge.

- Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen zahlen jährlich 1/2-Sitzungsgeld und Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkassen 1 Sitzungsgeld.
- Hauptamtliche Bürgermeister und der Landrat zahlen 2 % ihres Grundgehaltes als monatlichen Sonderbeitrag an den CDU-Kreisverband Gütersloh.
- Sachkundige Bürger zahlen keine Mandatsbeiträge.

Die errechneten Mandatsbeiträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Wer als Kandidat der CDU für die Kommunalwahlen aufgestellt wird, erkennt in der Aufstellungsversammlung die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes mit der Abgabe einer Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Mandatsbeiträge an.

- (3) Für den Beitragseinzug einschließlich der Sondermandatsbeiträge ist der Kreisverband zuständig. Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (4) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt.

K. SONSTIGES

§ 53 Zusammensetzung und Besetzung des Kreisparteigerichtes

- (1.) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens der Vorsitzende und weitere zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören.
- (2.) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (3.) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (4.) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichtes ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (5.) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Kreissatzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 54 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

- (1.) Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
 1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU mit Ausnahme von Mitgliedern des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten zum Europäischen Parlament, des Deutschen Bundestages und des Landtages.
 2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2 der Parteigerichtsordnung.
 3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat.
 4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist.
 5. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes.
 6. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und

- Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander.
7. Widersprüche von Gemeindeverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Gemeindeverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz).
 8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
 9. Rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.
- (2.) Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, falls dessen Vorsitzender zustimmt.

§ 55 Schlichtung in besonderen Fällen

Das Kreisparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 56 Kandidatenaufstellung

- (1.) Die Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen, für den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbandes der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2.) Die Aufstellung der Bewerber für das Amt des Landrats, des Bürgermeisters, für den Kreistag und für die Räte erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.
- (3.) Die Aufstellung der Bewerber für den Deutschen Bundestag und den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in Versammlungen der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt und sprechen sich die beteiligten Kreisverbände für eine Wahlkreisvertreterversammlung zur Bewerberaufstellung nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 der Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen aus (sog. 200-Versammlung), erfolgt die Wahl der hierfür zu entsendenden Vertreter auf Ebene der Stadt- und Gemeindeverbände.
- (4.) Die Wahl der Vertreter des Kreisverbandes zu den Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundestags-, Landtags- und Europawahlen sowie zur Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber für die Reservelisten zur Verbandsversammlung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe erfolgt in einer Versammlung der im Gebiet des Kreisverbandes jeweils wahlberechtigten Mitglieder.

§ 57 Berichtspflichten

- (1.) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.
- (2.) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis-, Gemeinde- und Ortsvorstände unterrichten.

§ 58 Auflösung des Kreisverbandes

- (1.) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Gemeindeverbände durch.
- (2.) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (3.) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestattet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (4.) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Gemeindeverbandes. über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (5.) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (6.) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.
- (7.) Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen

Zwecken verwendet werden.

- (8.) Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zwecke der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähige Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.

Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Fall im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

- (9.) Werden Kreisverbände gemäß § 18 Abs. 1 Bundesstatut in Verbindung mit § 16 der Satzung des Landesverbandes der CDU Nordrhein- Westfalen zusammengelegt, gehen das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes an den vom Landesverband gemäß § 45 der Landessatzung neu gebildeten und abgegrenzten Kreisverband über. Sind mehrere Kreis-verbände durch die Fusion betroffen und erfolgt eine Einigung unter den Betroffenen nicht, so entscheidet der Landesverband.

§ 59 Satzungsänderung

- (1.) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2.) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Delegierten bekannt gegeben werden.
- (3.) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der regionalen Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen im Kreisverband.

§ 60 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1.) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen der CDU im Landesverband Nordrhein-Westfalen dürfen den Bestimmungen der Landessatzung nicht widersprechen.
- (2.) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Gemeinde- und Ortsverbände entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3.) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landes-

vorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 61 Inkraftsetzung

- (1.) Diese Satzung ist auf dem 31. Kreisparteitag am 18. April 1997 in Rheda-Wiedenbrück beschlossen, auf dem 35. Kreisparteitag am 16. März 2001 in Gütersloh, auf dem 38. Kreisparteitag am 27. Februar 2004 in Gütersloh, auf dem 43. Kreisparteitag am 29. Februar 2008 in Gütersloh, auf dem 44. Kreisparteitag am 30. März 2009 in Steinhagen, auf dem 49. Kreisparteitag am 12. April 2013 in Gütersloh, auf dem 52. Kreisparteitag am 22.4.2016 in Gütersloh und auf dem 53. Parteitag am 17. März 2017 geändert worden.
- (2.) Diese Satzung und ihre Änderungen wurden gemäß § 15 Abs. 9 der Satzung der CDU NRW vom Landesvorstand der CDU Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalsekretär, genehmigt.

